

Aus den Ärztlichen Stellen Röntgendiagnostik und Mammographie

Digitale Röntgenaufnahmen und deren Weitergabe

Bisher war ein digital tätiger Arzt verpflichtet, Röntgenaufnahmen einem weiterbehandelnden Arzt in der Form zur Verfügung zu stellen, die der Betrachtungsmöglichkeit des Empfängers gerecht wurde. So war es bislang notwendig, digital erstellte Aufnahmen auf Laserfilm (Hardcopies) ausdrucken zu können, falls der Empfänger über keine digitale Möglichkeit verfügte. Die Laserfilme werden von Laserprintern/Bilddokumentationssystem bedruckt und unterliegen der Qualitätssicherung. In regelmäßigen Abständen sind Konstanzprüfungen durchzuführen.

Neuregelung

Das neue Strahlenschutzrecht folgt der Digitalisierung und dem pragmatischen Umgang mit den Daten. So ist es für einen digital arbeitenden Arzt nicht mehr erforderlich, Hardcopies in Befundungsqualität vorhalten zu müssen, allein um sie einem anfordernden Arzt aushändigen zu können.

Bedingungen

Bei der Weitergabe oder Übermittlung von digitalen Bilddaten, Röntgenbildern und sonstigen Untersuchungsdaten sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- die Daten müssen mit den Ursprungsdaten übereinstimmen
- sie müssen für den Adressaten lesbar sein (z. B. CD-ROM mit geeignetem Viewer)
- sie müssen zur Befundung geeignet sein (z. B. Datenweitergabe im DICOM-Standard)

Wird weiterhin zur Herstellung einer Hardcopy ein vorhandenes Bilddokumentationssystem verwendet und seltener als einmal im Monat genutzt, muss die Konstanzprüfung lediglich vor jedem Ausdruck des Laserfilmes durchgeführt werden. Ansonsten ist es laut geltender Qualitätssicherungs-Richtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ausreichend, die Konstanzprüfung bei Trockenlasersystemen monatlich durchzuführen.

Aktuelle Regelungen zum Strahlenschutzrecht, auch im Hinblick auf die Corona-Situation, finden Sie auf unserer Website unter: [Qualität und Fortbildung](#) ▶ [Ärztliche Stellen](#) ▶ [Röntgendiagnostik](#) ▶ [Download-Center](#)